



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3162

Der Oberbürgermeister

III/31-311-ts

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Durchfahrtsverbot in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach

Beschlussentwurf:

1. Das vorerst zwischen dem 01.06.2024 und dem 31.12.2024 temporär aufgehobene Durchfahrtsverbot in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach wird nach der Betrachtung des Testzeitraums und unter Berücksichtigung der Auswertung der Ergebnisse der im Testzeitraum durchgeführten Verkehrszählungen dauerhaft aufgehoben.
2. Die den Anwohnenden der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiehbachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnitts entfallen entsprechend dauerhaft.

gezeichnet:

In Vertretung

Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

1. Sachverhalt

Zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Neukronenberger Straße in Leverkusen-Quettingen beschloss die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgende Maßnahmen:

- Sperrung des o. g. Straßenabschnitts durch Verkehrszeichen 260 (Verbot für Krafträder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge),
- ausschließlich Anwohnende der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiehbachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen erhalten auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das bzw. die eigenen Fahrzeuge und Krafträder. Die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigung beträgt 30,00 € je Fahrzeug bzw. Kraftrad.

Die Regelung trat zum 01.06.2012 in Kraft und sollte bis zum Abschluss des Umbaus des Kreisverkehrs Rennbaumstraße gelten. Eine generelle Aufhebung der Durchfahrtsbeschränkung aufgrund von zahlreichen Beschwerden der Anwohnenden der umliegenden Straßen wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.09.2012 abgelehnt.

Der Umbau des Kreisverkehrs Rennbaumstraße war zum 01.06.2024 abgeschlossen. Entsprechend folgte die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II dem Vorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung der Beschlussvorlage Nr. 2024/2761 und beschloss in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Maßnahmen:

- Temporäre Aufhebung des Durchfahrtsverbots in der Neukronenberger Straße, zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach, vom 01.06.2024 vorerst bis zum 31.12.2024,
- Durchführung von Verkehrszählungen, jeweils vor der Aufhebung der Sperrung sowie während des Testzeitraums.

2. Ergebnisse der Verkehrszählungen

Die Verkehrszählungen fanden jeweils eine gesamte Woche vor der Aufhebung des Durchfahrtsverbots vom 11.04.2024, 12:30 Uhr, bis 18.04.2024, 11:00 Uhr, sowie nach der Aufhebung des Durchfahrtsverbots vom 20.06.2024, 12:00 Uhr, bis 27.06.2024, 11:00 Uhr, und 11.10.2024, 12:00 Uhr, bis 18.10.2024, 12:00 Uhr, statt. Gemessen wurde auf der Neukronenberger Straße gegenüber der Hausnummer 41 jeweils in beide Fahrtrichtungen, sodass alle Fahrzeuge, die den temporär für den Durchgangsverkehr freigegebenen Streckenabschnitt durchfahren haben, auch erfasst wurden.

Durchfahrten vor Aufhebung des Verbots:

- 1.794 in Fahrtrichtung Norden,
- 3.618 in Fahrtrichtung Süden.

Durchfahrten nach Aufhebung des Verbots:

- 1.604 bzw. 1.651 in Fahrtrichtung Norden,
- 3.215 bzw. 3.178 in Fahrtrichtung Süden.

Um die exakte Erfassung der Anzahl der motorisierten Durchfahrten nicht zu verfälschen, ist anzumerken, dass Zweiräder jeweils herausgenommen wurden, da hier aus technischen Gründen nicht zwischen motorisierten Zweirädern und Fahrrädern unterschieden werden konnte.

3. Vorschlag einer zukünftigen Regelung

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen zeigen, dass die temporäre Aufhebung des Durchfahrtsverbots nicht zu einem Anstieg, sondern sogar zu einem leichten Rückgang der absoluten Durchfahrten geführt hat. Zudem gab es während des Testzeitraums auch keinerlei Beschwerden von Anwohnenden, welche im Zusammenhang mit der Aufhebung des Durchfahrtsverbots stehen könnten.

Nach Auffassung des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (FB 31) sollte unter Berücksichtigung der angesprochenen Ergebnisse das Durchfahrtsverbot demnach entsprechend dauerhaft aufgehoben werden.